

**Uebereinkunft**

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt

wegen

Vergütung der Steuer für angeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt haben wegen Bewilligung einer Steuervergütung für angeführten Rübenzucker, anderweiter Festsetzung des Steuerfußes für Zucker aus getrockneten Rüben und Abänderung der Zollsätze für ausländischen Zucker und Syrop Verhandlungen eröffnet und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

die Königlich Preussische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Penning,

die Königlich Bayerische Regierung:

den Ober-Zollrath Moriz von Reichert,

die Königlich Sächsische Regierung:

den Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel,

die Königlich Hannoversche Regierung:

den Ober-Zollrath Carl Ergleben,

die Königlich Württembergische Regierung:

den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:

den Ministerial-Rath August Nicolai,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Gramer,

die Großherzoglich Hessische Regierung:

den Ober-Steuerath Friedrich Wilhelm Florentin Hallwachs,

die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine theilhaftigen Regierungen, nämlich außer der Königlich Preussischen und der Kurfürstlich Hessischen Regierung: